

HVBG-Info 04/1983 vom 28.04.1983, S. 0025 - 0026, DOK 374.281/017-LSG

Kein UV-Schutz für einen Winzer bei einem Verkehrsunfall nach Rückkehr von einer Karnevalveranstaltung (dort mögliches Antreffen eines Kunden) - Unfall bei gemischter Tätigkeit - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 30.06.1982 - L 3 U 246/81

Kein UV-Schutz für einen Winzer bei einem Verkehrsunfall nach Rückkehr von einer Karnevalveranstaltung (dort mögliches Antreffen eines Kunden) - Unfall bei gemischter Tätigkeit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 30.06.1982 - L 3 U 246/81 -

Bei einer gemischten Tätigkeit kann der betriebsbezogene Anteil auch in der Absicht bestehen, neben den privaten auch versicherte Dinge mit zu erledigen. Ob wesentliche betriebliche Zwecke verfolgt worden sind und damit ein Versicherungsschutz besteht, ist aus der Sicht eines objektiven Dritten zu beurteilen, dem die Vorstellungen und Erwartungen des Versicherten bekannt sind.